

**Gemeinde Egg**



**Vereinbarung betreffend  
Mitbenützung der 300 m-Schiessanlage Vollikon Egg**

*zwischen*

Gemeinde Egg  
Forchstrasse 145  
8132 Egg

*und*

Gemeinde Uetikon am See  
8707 Uetikon am See

## **A. Benützungsrecht**

Die Gemeinde Egg räumt den schiesspflichtigen Zugehörigen der Armee mit Wohnsitz in Uetikon am See das Recht ein, die 300 m-Schiessanlage Vollikon Egg, Kat. Nr. 3759, mit acht elektronischen Scheiben für seine Bundesübungen zu benützen. In dieses Recht eingeschlossen ist die Benützung der Schützenstube im Schiessstand Vollikon im Zusammenhang mit dem Schiessbetrieb.

## **B. Finanzielle Leistungen**

### **I. Pauschale Entschädigung**

Als Abgeltung für die Einräumung des Benützungsrechts an der bestehenden Anlage sowie den Verwaltungsaufwand bezahlt die Gemeinde Uetikon am See eine jährliche Pauschale von Fr. 50.00 für jeden schiesspflichtigen Zugehörigen der Armee mit Wohnsitz in Uetikon am See gemäss Kontrolle der Militärbehörden (Stand März des jeweiligen Rechnungsjahres). Diese Entschädigung wird jährlich in Rechnung gestellt.

### **II. Betriebs- und Unterhaltskosten**

Die jährlich anfallenden Kosten für den Unterhalt der Schiessanlage und der Schützenstube sowie notwendige, bauliche Sanierungsmassnahmen im Zusammenhang mit dem Schiessbetrieb werden zu  $\frac{2}{3}$  der Gemeinde Egg und zu  $\frac{1}{3}$  der Gemeinde Uetikon am See angelastet. Auf die Bezahlung von Schussgeld durch die Schützenvereine wird wegen der Kostenbeteiligung am jeweiligen Ersatz der Scheiben (inkl. Zügen und Trefferanzeigen) für je eine Scheibe verzichtet. Die Verrechnung der Unterhalts- und Betriebskosten erfolgt jährlich.

### **III. Überprüfung der Kostenschlüssel**

Die Verteilschlüssel gemäss Ziffer B. II. wird alle fünf Jahre überprüft und sofern nötig angepasst.

## **C. Vertragsdauer und Kündigung**

Diese Vereinbarung wird ab 1. Januar 2016 auf eine Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Sie endet auf den 31. Dezember 2020. Die Vereinbarung kann jeweils auf Ende des Jahres, sechs Monate im Voraus, gekündigt werden. Sofern keine schriftliche Kündigung erfolgt, wird die Vereinbarung um jeweils ein Jahr stillschweigend verlängert. Eine Auflösung der Vereinbarung ist auch zu einem früheren Zeitpunkt möglich, wenn übergeordnete Instanzen dies verlangen oder grundlegende Veränderungen im Schiessbetrieb eintreten.

## D. Schiessbetrieb

Der Schiessbetrieb richtet sich nach der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung), den behördlich genehmigten Schiessprogrammen sowie allfälligen Beschlüssen des Gemeinderats Egg.

## E. Unterschriften

### Gemeinderat Egg

Der Präsident

Der Schreiber



Rolf Rothenhofer



Tobias Zerobin

### Gemeinderat Uetikon am See

Der Präsident

Der Schreiber



Urs Mettler



Reto Linder

Ort, Datum: 8132 EGG  
- 8. Jan. 2016

Ort, Datum: Uetikon, N. 1. 16